

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

**DWS Technology Typ O (ISIN: DE0008474149)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen an dem oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen.

Das OGAW-Sondervermögen DWS Technology Typ O („OGAW-Sondervermögen“) wird mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu einem richtlinienkonformen Feederfonds umgewandelt. Als Masterfonds dient der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest Artificial Intelligence („Masterfonds“). Der Masterfonds bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds des DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht. Sitz des Masterfonds ist 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Luxembourg.

Aufgrund der Umstrukturierung in eine Master-Feeder-Struktur ergeben sich die nachfolgenden Änderungen:

**1. Änderung des Fondsnamens**

Da das OGAW-Sondervermögen als Feederfonds für den Masterfonds fungiert, wird der Fondsname des OGAW-Sondervermögens geändert und lautet künftig wie folgt:

Fondsname alt	Fondsname neu
DWS Technology Typ O	DWS Artificial Intelligence

**2. Umwandlung in einen Feederfonds / Anpassung der Anlagestrategie**

Aufgrund der Umwandlung in einen richtlinienkonformen Feederfonds werden für das Sondervermögen die besonderen Anlagebedingungen wie nachfolgend dargestellt angepasst.

Unter § 25 der Besonderen Anlagebedingungen („Vermögensgegenstände“) wird künftig die Master-Feeder-Struktur dargelegt und erläutert. Der folgende Absatz wird aufgenommen:

„Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB ist der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest Artificial Intelligence („Masterfonds“). Der Masterfonds, bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.“

Da es sich bei dem Sondervermögen künftig um einen Feederfonds handelt, ändern sich unter § 25 der Besonderen Anlagebedingungen auch die erwerbenden Vermögensgegenstände. Bisher durfte das Sondervermögen Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

Als richtlinienkonformer Feederfonds darf das Sondervermögen ausschließlich Anteile am Masterfonds, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, sofern diese täglich verfügbar sind und Derivate gemäß § 197 KAGB, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden, erwerben.

Aufgrund der Master-Feeder-Struktur ändern sich in § 26 der Besonderen Anlagebedingungen („Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen“) die Anlagegrenzen vollständig. Die folgenden Absätze 1 bis 5 werden eingefügt und die bisherigen Anlagegrenzen gestrichen:

„1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt. Ziel der Anlagepolitik des Masterfonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses, in erster Linie durch die Anlage in die internationalen Aktienmärkte von Unternehmen, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht.

Der Masterfonds muss mindestens 70% des Wertes des Teilfondsvermögens in Aktien, Aktienzertifikaten, Beteiligungs- und Dividendenzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen von ausländischen und inländischen Gesellschaften anlegen. Dabei müssen mindestens 60% des Wertes des Teilfondsvermögens in Aktien angelegt werden.

Bis zu 30% des Wertes des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben angelegt werden.

Mindestens 60% des Aktivvermögens des Masterfonds (das Aktivvermögen entspricht dem Wert des Teilfondsvermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) müssen in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

2. Bis zu 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen daneben in Bankguthaben gemäß § 25 Nummer 2 und/oder in Derivate gemäß § 25 Nummer 3 angelegt werden.

3. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 25 Nummer 1 genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

4. Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht getätigt.

5. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass durch die Anlage in den Masterfonds mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden („Aktienfonds“). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

### **3. Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung**

Als neuen Paragraphen wird § 30 der Besonderen Anlagebedingungen („Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung“) eingefügt. Dieser beschreibt, dass abweichend von § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt wird.

### **4. Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds**

Als neuen Paragraphen wird § 31 der Besonderen Anlagebedingungen („Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds“) eingefügt. Dieser beschreibt, dass wenn die Rücknahme der Anteile des Masterfonds, in denen der Feederfonds anlegt, zeitweilig ausgesetzt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt.

### **5. Anpassung der Kostenklausel**

Bisher erhielt die Gesellschaft für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung. Diese wird künftig nicht mehr vereinnahmt. Daher wird im bisherigen § 30 (neu: § 32) der Besonderen Anlagebedingungen („Kosten und erhaltene Leistungen“) der Absatz 3 gestrichen, welcher die Definition und die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung dargelegt wurde.

Zudem erhält die Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen auch keine Vergütung mehr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens. Daher wird in § 30 (neu: § 32) der Besonderen Anlagebedingungen auch der Absatz 4 gestrichen.

## **6. Änderung des Geschäftsjahres**

Bisher begann das Geschäftsjahr für das OGAW-Sondervermögen am 1. Oktober und endete am 30. September. Künftig wird das Geschäftsjahr am 1. Januar beginnen und am 31. Dezember enden. Hierfür wird das aktuelle Geschäftsjahr am 1. Oktober 2019 beginnen und am 30. September 2020 enden. Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

## **7. Änderung der Orderannahmezeit**

Bisher wurden Aufträge zur Ausgabe von Anteilen, die bis spätestens 16:00 Uhr CET (Orderannahmeschluss) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, auf Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge zur Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 16:00 Uhr CET (Orderannahmeschluss) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, wurden auf Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Künftig wird der Orderannahmeschluss für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf 13:30 Uhr CET gelegt.

## **8. Änderung der Risiko- und Performance Benchmark**

Die Risiko- und Performance Benchmark wird geändert. Bisher wurde der „MSCI World IT TR Net“ als Vergleichsindex herangezogen. Künftig orientiert sich das Sondervermögen am „MSCI World Information Tech Index Net Return in EUR zu 50%, MSCI All Country World Index in EUR zu 35% und MSCI China 50 Capped Index in EUR zu 15%“ als Vergleichsindex.

Diese Änderungen treten am 25. Mai 2020 in Kraft.

Den Anteilhabern wird empfohlen, den jeweils aktuell gültigen Verkaufsprospekt beziehungsweise die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der jeweils gültige Verkaufsprospekt beziehungsweise die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der DWS Investment GmbH und den benannten Zahlstellen erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen bis spätestens 22. Mai 2020 16:00 Uhr CET (Orderannahmeschluss) kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Frankfurt am Main, im April 2020  
Die Geschäftsführung